

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Frücht vom 26.08.2015

Euro

1. Überlassungsgebühren-Nutzungsgebühren

1.1. Überlassungsgebühren-Reihengräber

1.1.1	Reihenerdgräber bis 5 J.	120,00
1.1.2	Reihenerdgräber ab 5 J. (1 Sarg)	300,00
1.1.3	Urnen-Erdgräber (1 Urne)	220,00
1.1.4	Urnen-Erdgräber-anonym- einschl. Rasen- pflege f. 15 Jahre	400,00
1.1.5	Gemischte Grabstätte (1 Urne in Reihenerdgrab)	150,00

1.2. Nutzungsgebühren f.d. Verleihung.

1.2.1.1	Erdeinzelgrab (1 Sarg + 1 Urne)	700,00
1.2.1.2	Erdoppelgrab (2 Särgе + 2 Urnen oder 4 Urnen)	1.400,00
1.2.1.3	Urnen-Erdgräber (bis zu 2 Urnen)	400,00

1.2.2 Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach 1.2.1.1 bis 1.2.1.6 - aufgerundet auf volle € - erhoben.

1.2.3 Wiederverleihung von Nutzungsrechten

Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1.2.1.1 bis 1.2.1.6 erhoben.

2.1 Nutzung der Halle für Trauerfeier

2.1.	Benutzung der Halle für eine Trauerfeier	50,00
------	--	-------

3. Ausheben und Schliessen der Gräber

Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gemeinde das Grab aushebt und wieder verfüllt.

3.1	Unnenerdgrabstätte - 1. Beisetzung -	100,00
3.2	Unnenerdgrabstätte - 2. Beisetzung -	100,00

4. Wiederbestattung

Für die Wiederbestattung von Leichen werden die Kosten nur erhoben, wenn die Gemeinde das Grab aushebt und wieder verfüllt. Bei Fremdfirmeneinsatz werden die anfallenden Kosten erhoben. Für die Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach 3.1 und 3.2 erhoben.

5. Ausgraben von Leichen und Aschen

5.1 Ausgraben von Leichen bei Reihen- und Wahlgrabstätten

- 5.1.1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- 5.1.2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Nr. 4 erhoben.
- 5.1.3. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nr. 5.1.1. zu berechnen.

6. Abräumen von Grabanlagen

6.1	Einzelgräber bis 5 Jahre	100,00
6.2	Einzelgräber ab 5 Jahre	200,00
6.3	Doppelgräber	300,00
6.4	Urnen-Erdgrab (Reihen- oder Wahlgrab)	80,00
6.6	Für das Abräumen von Mehrfachgräbern erhöht sich die Gebühr für den 3. und jeden weiteren Bestattungsplatz um 0,5 der unter 6.3 angegebenen Gebühr.	